

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düren und ist rechtsfähig aufgrund der Verleihung durch Kaiser Wilhelm II. vom 12.11.1894, U III A 2954.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert vorwiegend blinde und wesentlich sehbehinderte Menschen, von Blindheit und wesentlicher Sehbehinderung bedrohte Menschen sowie blinde und sehbehinderte Menschen mit mehrfacher Behinderung in beruflicher, wirtschaftlicher, pflegerischer und kultureller Hinsicht.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben, die er in stationärer oder ambulanter Form erfüllt.
 1. Betreuung und Pflege alter Menschen,
 2. Beschäftigung, Förderung und Betreuung mehrfach behinderter Menschen,
 3. Erziehung und Bildung mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher,
 4. Beschäftigung und Förderung von Handwerkern,
 5. Berufliche und soziale Eingliederung (Rehabilitation).
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eigene Einrichtungen:
 1. Anna-Schoeller-Haus / Blinden- und Senioreneinrichtung,
 2. Rheinisches Blindenheim für mehrfach behinderte Blinde,
 3. Internat für mehrfach behinderte blinde Kinder und Jugendliche,
 4. Wohn- und Förderstätte für mehrfach behinderte Blinde,
 5. Rheinische Blinden-Arbeitshilfe.

Bei Bedarf kann der Verein weitere Einrichtungen errichten, unterhalten und sich an anderen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen und Erträge, Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgeben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des Vereins – mit Ausnahme der Geschäftsführung – führen ihr Amt ehrenamtlich, allerdings mit folgenden Einschränkungen:
 - a. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 (3) a beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
 - c. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein kennt aktive, fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder sind solche, die ihre Mitarbeit auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages beschränken.
- (2) Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet die Geschäftsführung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung und ist nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge; diese sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird Von dem / der Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet.
Im Verhinderungsfall handelt an seiner / ihrer Statt einer seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt bzw. der Vorstand selbst die Einberufung für erforderlich hält.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstand mit dreiwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.
- (4) Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung sind von dem/der Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten.
- (6) Der/Die Vorsitzende kann zur Mitgliederversammlung Personen hinzuziehen, deren Anwesenheit im Vereinsinteresse liegt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Einzelbeschlüsse dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung zugewiesen sind.

- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung über Grundsatzfragen,
 2. Beschlussfassung über Anträge,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1,
 4. Festlegung der Zahl der Beiratsmitglieder gem. § 13 Abs. 2,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Änderung der Aufgaben des Vereins, nach Anhörung des Vorstands, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind, mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder,
 8. Änderung der Satzung – ausgenommen die Fälle des Abs. 3 – nach Anhörung des Vorstands mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder,
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 5
 11. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Anhörung des Vorstands mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder,
 13. Beschlussfassung über die Vergabe und den Entzug von Ehrenmitgliedschaften.

- (3) Satzungsänderungen (Abs 2 Nr. 8), die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 3 geborene Mitglieder sind und 2 von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Geborene Mitglieder sind
 - a) der Direktor / die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorsitz)
 - b) der Leiter / die Leiterin des Dezernates 7: Soziales und Integration des Landschaftsverbandes Rheinland (stellvertretender Vorsitz),
 - c) der / die Angehörige der Stifterfamilie Schoeller.
- (3) Zum Vorstand gehören außerdem eine von den Bewohnern / Bewohnerinnen der Einrichtungen des Rheinischen Blindenfürsorgevereins vorgeschlagene Persönlichkeit und der / die Vorsitzende des Beirats gem. § 13 Abs. 5.
- (4) Vom Vorstand ist ein weiterer stellvertretender Vorsitzender bzw. eine weitere Stellvertretende Vorsitzende zu wählen.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der / Die Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Verhinderungsfall handelt an seiner Statt einer seiner / eine seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen bzw. an ihrer Statt einer ihrer / eine ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

- (2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und beschließt insbesondere über
 1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vereins und erteilt der Geschäftsführung Entlastung,
 2. den Wirtschaftsplan,
 3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 4. Erwerb, Veräußerung, dingliche Belastung, Anmietung und Vermietung von Grundeigentum, soweit die Mietdauer von 5 Jahren und die Jahresmiete von 20.000,- € überschritten wird, über die Aufnahme von Krediten und Darlehen — und über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, soweit die Summe 50.000,- EURO übersteigt,
 5. Neu- und Umbauten ab einem Umfang von 50.000,- EURO,
 6. über Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung und der Einrichtungsleitungen,
 7. den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins (§ 4 Abs. 2),
 8. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats gem. § 13 Abs. 3.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die mit Unterstützung des Wirtschaftsprüfers und der Geschäftsführung die Ergebnisse des Jahresabschlusses ausführlich beraten, bevor er dem Vorstand vorgelegt wird.

- (4) Der Vorstand nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegen und leitet ihn mit einer Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung weiter.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Leitung obliegt dem / der jeweiligen Vorsitzenden. Die Einladung geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Bei Eilbedürftigkeit ist auch eine mündliche Einladung zulässig. Auf Antrag der Geschäftsführung ist der Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder – unter Ihnen der / die Vorsitzende oder einer seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen – anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können in Ausnahmefällen auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Im schriftlichen Verfahren müssen für die Stimmabgabe und für die Ausübung des Widerspruchs angemessene Fristen eingeräumt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstands sind bei Abstimmungen über Fragen, an denen sie i. S. des § 31 Abs. 1 - 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) beteiligt sind, nicht stimmberechtigt.
Ob ein Mitglied in diesem Sinne beteiligt ist, entscheidet der / die Vorsitzende.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Leitungen der Einrichtungen können ebenfalls zugezogen werden, ebenso von Fall zu Fall sachverständige Personen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und dessen / deren Vertretung.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands beratend teil. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus.
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet im Benehmen mit den Einrichtungsleitungen und im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Entlassung des Personals, soweit diese nicht dem Vorstand obliegt (§ 10 Abs. 2 Nr. 6).
- (4) Die Geschäftsführung ist im Sinne von § 30 BGB für die laufenden Geschäfte verantwortlich und übt die Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins aus.
- (5) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Beirat

- (1) Zur sachverständigen Beratung in allen für den Rheinischen Blindenfürsorgeverein und seine Weiterentwicklung wichtigen Fragen wird ein Beirat gebildet.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; sie soll höchstens zehn betragen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Die Abberufung bedarf keiner Begründung.
- (4) Dem Beirat sollen folgende Personen angehören:
 - ein Vertreter der Arbeitsagentur, im Einvernehmen mit der Regionaldirektion NRW,
 - zwei Geistliche, im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen bzw. der Evangelischen Gemeinde Düren,
 - eine Persönlichkeit, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Nordrhein e. V.,
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der LVR-Louis-Braille-Schule Düren,
 - der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Schulausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
 - weitere Persönlichkeiten, deren Mitarbeit erwünscht ist.
- (5) Der Beirat wählt aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem / der Beiratsvorsitzenden, mit einer Frist von 3 Wochen, einberufen werden.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Beiratssitzungen teil. Den Vorstandsmitgliedern ist die Teilnahme anheim gestellt, Niederschriften über Beiratssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 14 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstands und des Beirats sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Niederschriften gelten als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch von den Beteiligten bei der Geschäftsführung erhoben wird. Über Widersprüche ist in der nächstfolgenden Sitzung zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst werden (§ 11 Abs. 5), sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Die Niederschrift soll enthalten:

1. Ort, Tag, Zeit und Dauer der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Teilnehmerinnen / Teilnehmer,
3. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen,
4. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Vereinsauflösung

- (1) Sofern nicht besondere Bestimmungen in Bezug auf Stiftungen bestehen, fällt bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen dem Landschaftsverband Rheinland in Köln oder dessen kommunalem Rechtsnachfolger zu.
- (4) Es ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke, insbesondere für die berufliche und soziale Förderung blinder und wesentlich sehbehinderter Menschen sowie blinde und sehbehinderte Menschen mit mehrfacher Behinderung in beruflicher, wirtschaftlicher, pflegerischer und kultureller Hinsicht zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Vereinszwecke sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16
Schlussbestimmungen

Die am 09.03.2000 in Kraft getreten 8. Satzung wird aufgehoben. Mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde tritt diese Satzungsänderung in Kraft.

Genehmigung

Als staatliche Aufsichtsbehörde über den rechtfähigen „Rheinischen Blindenfürsorgeverein 1886 Düren“ mit Sitz in Düren genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 01.06.2010 beschlossene Änderung der Vereinssatzung.

21/15.2.2-4/76

Köln, den 16.07.2010

Die Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

gez: Kürten